

# RS Vfgh 1998/2/24 B380/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1998

## Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/07 Personalvertretung

## Norm

B-VG Art19 Abs1

B-VG Art69 Abs1

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

Bundes-PersonalvertretungsG §41

## Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde eines Bundesministers gegen einen Bescheid der Personalvertretungs-Aufsichtskommission betreffend Feststellung von Verletzungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes durch Organe des Bundesministeriums durch bestimmte Erlässe mangels Legitimation zur Beschwerdeerhebung

## Rechtssatz

Der Bundesminister für Justiz ist ein (oberstes) Organ des Bundes (Art19 Abs1 und Art69 Abs1 B-VG). Für ein Organ eines Rechtsträgers kann die Legitimation zur Beschwerdeführung vor dem Verfassungsgerichtshof gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde mangels Möglichkeit der Verletzung eines subjektiven Rechtes nicht aus Art144 Abs1 B-VG hergeleitet werden.

Es besteht aber auch keine sonstige Verfassungsnorm, die dem Organ eines Rechtsträgers unmittelbar die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof einräumt oder dem einfachen (Materien-)Gesetzgeber hiezu die Ermächtigung erteilt, wie dies etwa, was die Beschwerdeführung vor dem Verfassungsgerichtshof anlangt, durch Art131 Abs1 Z2 und Z3 sowie Abs2 B-VG geschehen ist.

## Entscheidungstexte

- B 380/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.02.1998 B 380/97

## Schlagworte

VfGH / Legitimation, Personalvertretung, Bundesminister, Bundesministerium

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B380.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10019776\_97B00380\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)